

Getreideeinkaufskontraktbedingungen

der Hemelter Mühle Dr. Cordesmeyer GmbH & Co KG

Stand: 01.07.13

Allgemeine Kontraktbedingungen:

Soweit im Kontrakt und in den nachstehenden Kontraktbedingungen nicht besondere Bedingungen vereinbart oder solche unvollständig sind, gelten die dem Verkäufer bekannten Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, bei Schiffsware zusätzlich: „Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte: ausgeliefertes Gewicht und ausgelieferte Qualität“.

Sofern der Verkäufer Unternehmer ist, entscheidet bei Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V..

In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand Rheine.

Gewährleistung der Produktqualität:

Der Verkäufer gewährleistet der Mühle im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich jeder gelieferten Partie die Einhaltung aller in Deutschland und der Europäischen Union geltenden lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus gelten die von den Verbänden: Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft, Bundesverband Güterverkehr Logistik und Entsorgung, Deutscher Mälzerbund, Deutscher Verband Tiernahrung, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen, Verband Deutscher Mühlen und Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie erarbeiteten Merkblätter „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ als vereinbart.

Vorfrachten und Vorratsschutz:

Der Verkäufer verpflichtet sich mit der Vorlage der Transportpapiere die Warenart der letzten drei Transporte des Transportfahrzeuges mitzuteilen (Vorfrachten). Zulässige Vorfrachten und die dazugehörigen Reinigungsmaßnahmen sowie Ausschlüsse von bestimmten Vorfrachten sind den Leitlinien zu Lagerung, Umschlag und Transport von Getreide (Pkt. 3.4 und Anlage 3-6) des Verbandes deutscher Mühlen (VDM) sowie der GMP+ Datenbank Ladungen Straßentransport ([HYPERLINK "http://www.gmpplus.org" www.gmpplus.org](http://www.gmpplus.org)) zu entnehmen.

Schadenersatzansprüche:

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personenschäden und Sachschäden abzuschließen. Die gültige Police kann bei Bedarf beim Verkäufer eingesehen werden.

Qualität:

Qualitäts-, Konditions- und Backfähigkeitsfeststellungen erfolgen durch die Mühle im Labor der Mühle. Maßgebend für die Feststellung von Qualität und Beschaffenheit etc. sind offiziell anerkannte Untersuchungsmethoden. Der Verkäufer hat Gelegenheit, den Feststellungen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen.

Getreideeinkaufskontraktbedingungen

der Hemelter Mühle Dr. Cordesmeier GmbH & Co KG

Stand: 01.07.13

Probenahme und Rückstellmuster:

Der Verkäufer ist berechtigt, selbst oder durch einen vereidigten Probenehmer mit der Mühle bei der Ausladung der Ware verschlussgesicherte Muster hinsichtlich der Feststellung von Qualitäts- und Konditionswerten anfertigen zu lassen. In diesem Fall kann der Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden der von der Mühle getroffenen Qualitäts- oder Konditionsfeststellung eine Analyse nach DIN EN ISO 17025:2000 (in der jeweils gültigen Fassung) beim Detmolder Institut für Getreide- und Fettanalytik GmbH verlangen. Die Einsendung der verschlussgesicherten Muster, hat der Verkäufer unter gleichzeitiger Mitteilung an die Mühle zu veranlassen. Beide Parteien haben das Recht, eine Nachanalyse im Sinn des § 35 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel durchführen zu lassen. Die Kosten der Analyse und/oder Nachanalyse trägt die unterliegende Partei. Entgegenstehende Regelungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (§§34, 36 ff) oder eines anderen Basiskontraktes gelten insoweit nicht. Ein verschlussgesichertes Muster wird je Liefereinheit gemeinsam gezogen und bei der Mühle mindestens 12 Monate ausreichend kühl gelagert. Die Richtigkeit des Musters wird durch die Unterschrift je eines Beauftragten des Verkäufers und der Mühle bestätigt und gilt als Beweismittel für eine evtl. Rückverfolgung.

Mindestanforderung Fallzahl (Hagberg) bei Schiffsverladung von Weizen:

Bei Schiffsverladungen wird grundsätzlich das Probenmaterial von je 125 t Teilladung getrennt gesammelt und analysiert. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass jede einzelne dieser 125 t Teilladung repräsentierenden Proben eine Mindestfallzahl von 120 sec. für Standard-Mahlweizen oder 150 sec. für Qualitätsweizen der Sorten A und E oder 90 sec für Brotroggen nicht unterschreiten darf. Andernfalls erwächst der Mühle ausdrücklich ein Stoßrecht für die gesamte Schiffsladung.

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass das Probenmaterial laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder eines anderen Basiskontraktes aus dem vorgenannten Probenmaterial zusammenzustellen ist.

Der Verkäufer kann in Erntejahre mit extremen Fallzahlproblemen eine Nichtanwendung dieser Vereinbarung erwirken, wenn er diese Problematik bis Ende September des jeweiligen Erntejahres schriftlich erklärt und begründet.

Mindestanforderung Glutenindex:

Es gilt weiterhin als ausdrücklich vereinbart, dass der Glutenindex bei Standard-Mahlweizen ein Minimum von 20 und bei Qualitätsweizen der Sorten A und E ein Minimum von 30 nicht unterschreiten darf. Andernfalls erwächst der Mühle ausdrücklich ein Stoßrecht.

Bei Schiffsverladungen gilt außerdem als ausdrücklich vereinbart, dass, entsprechend der Mindestanforderung Fallzahl, jede einzelne der 125 t Teilladung repräsentierenden Proben der vorgenannten Mindestanforderung hinsichtlich Glutenindex entsprechen muss. Andernfalls erwächst der Mühle ausdrücklich ein Stoßrecht für die gesamte Schiffsladung.

Der Verkäufer kann in Erntejahre mit extremen Glutenindexproblemen eine Nichtanwendung dieser Vereinbarung erwirken, wenn er diese Problematik bis Ende September des jeweiligen Erntejahres schriftlich erklärt und begründet.